

ad Hum. Dy. N. 2.

Wir Joseph der Zweyte,
von Gottes Gnaden erwähl-

ter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des
Reichs, König in Germanien, Ungarn und Böh-
men ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Bur-
gund und zu Lothringen ꝛc. ꝛc.



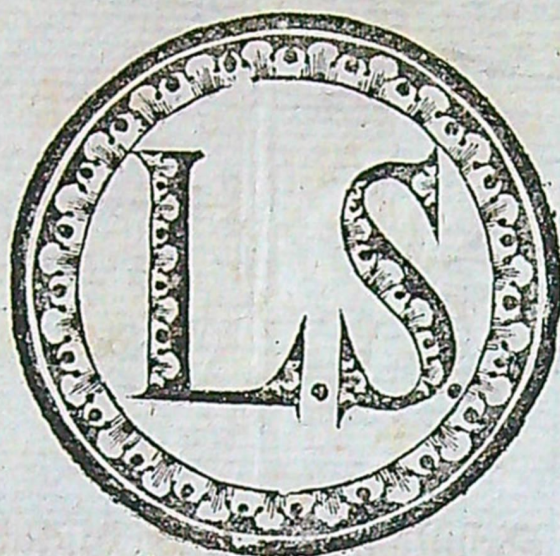
Um den zwischen Schuldner, und Gläubigern durch die soge-
nannte Exceptionem non numeratae pecuniae privilegiam viel-
fältig entsprungenen Irrungen und Rechtsstreitigkeiten für die
Zukunft vorzubauen, erklären Wir hiemit: daß diese Rechts-
einwendung künftig nicht mehr statt habe, sondern daß ein mit den
in der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Erfodernissen versehenen
Schuldschein stets wider den Aussteller beweise; folglich dem
Gläubiger als Inhaber des Schuldbriefes, über dessen richtigen
Inhalt mehreren Beweis zu führen, nicht obliege; wohl aber der
Aussteller des Schuldbriefes, wenn er den Inhalt des Schuldbriefes
zu widersprechen vermeint, den Beweis führen müsse, daß die
Zuzahlung des Geldes nicht erfolgt sey.

Gege-

LS *Anton Friedrich*

Gegeben in unserer Haupt und Residenzstadt Wien, den
1^{ten} Tag des Monats März, im siebenzehnhundert sieben und
achtzigsten, unserer Reiche, der römischen im drey und zwanz-
zigsten, und der erbländischen im siebenten Jahre.

Joseph.



Leopoldus Comes à Kollowrat,
Regis. Bohiæ. Sup^{us}. & A. A. pr^{mus}. Canc^{ius}.

Johann Rudolf Graf Chotek.

Johann Wenzel Graf
von Ugarte.

Ad Mandatum Sac. Cæs^o.
Regiæ Majestatis proprium.
Anton Friedrich von Mayern.

